



Bundesverband BioEnergie e.V.



DEPV Deutscher Energieholz-
und Pellet-Verband e.V.



19. Januar 2015

Empfehlungen zur Berücksichtigung der Erneuerbare Wärme bei der geplanten steuerlichen Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen

Mit der Vorlage des NAPE (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz) durch die Bundesregierung rückt zum ersten Mal seit Jahren die Energiewende im Wärmemarkt und im Gebäudebereich in den politischen Fokus. Der BEE und seine Mitgliedsverbände begrüßen und unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich.

Steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen: Investitionsmotor für Handwerk und Industrie

Aus Sicht der EE-Wärmebranche ist die steuerliche Förderung ein ergänzendes Förderinstrument, das bei intelligenter Ausgestaltung zahlreiche Gebäudebesitzer erreichen wird, die die bisherigen Fördermöglichkeiten nicht genutzt haben. Dieses Förderprogramm darf aber nicht das MAP als Förderprogramm für Erneuerbare Wärme und das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ersetzen.

Bedeutsam sind die konjunkturellen Effekte: Es ist insgesamt mit Investitionen von schätzungsweise 40-60 Milliarden Euro zu rechnen, die während des Förderzeitraumes ausgelöst würden. Vor dem Hintergrund einer sich allgemein eintrübenden konjunkturellen Entwicklung stellen diese Investitionen, die Steigerung heimischer Wertschöpfung und die erzielten Brennstoffkosteneinsparungen ein effektives Wachstumsprogramm dar.

Der BEE und seine Mitgliedsverbände warnen davor, das angekündigte Vorhaben ein weiteres Mal scheitern zu lassen und fordern eine zügige Umsetzung im ersten Quartal 2015 ein. Die jahrelange Diskussion um die steuerliche Förderung ist eine von mehreren Ursachen für die niedrige Sanierungsquote. Sie verunsichert Investoren und schafft so allgemeinen Attentismus im Bereich der energetischen Modernisierung. Eine erneute Ablehnung würde das Investitionsklima im Sanierungsbereich auf Jahre hinaus beeinträchtigen.

Empfehlungen für den Heizungstausch als Einzelmaßnahme innerhalb einer steuerlichen Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen

Der BEE und seine Mitgliedsverbände unterstützen mehrere Eckpunkte der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung energetischer Gebäudemodernisierung (Mindestprogrammlaufzeit, Fördervolumen, Abschreibungszeitraum, progressionsunabhängige Förderung durch Abzug von der Steuerschuld, Einzel- und Gesamtmaßnahmen).

Wir begrüßen ausdrücklich, dass neben Gesamtmaßnahmen auch **Einzelmaßnahmen** in das Förderprogramm einbezogen werden sollen. Auch ein reiner Heizungsaustausch trägt zu einer deutlichen Einsparung von Primärenergie und Treibhausgasemissionen bei und ist deshalb eine förderungswürdige Maßnahme.

Allerdings muss sich das Ziel dieses neuen Förderinstrumentes – die Beschleunigung des Umbaus hin zu einem klimaneutralen Gebäudesektor – auch in der Ausgestaltung niederschlagen und eine entsprechende Lenkungswirkung am Markt erzielen. Das wird nur gelingen, wenn neben der Energieeffizienz auch die Erneuerbare Wärme eine herausragende Rolle spielt. Erneuerbare Technologien führen zu einer deutlich höheren CO₂- und Primärenergieeinsparung als konventionelle Technologien bei gleichzeitig höheren Investitionskosten.

Für eine nähere Ausgestaltung des Steuerabschreibungsmodells schlagen der BEE und seine Mitgliedsverbände daher die folgenden Punkte hinsichtlich der Behandlung der Erneuerbare-Wärme-Technologien vor:

- **Differenzierung zwischen erneuerbaren und konventionellen Wärmeerzeugern:** Um die bereits heute durch das MAP geförderten klimafreundliche Wärmeerzeuger im Wettbewerb mit klimaschädlichen fossilen Wärmeerzeugern, die in der Regel niedrigere Investitionen erfordern und bisher keine Förderung erhalten, nicht schlechter zu stellen, muss bei der Festlegung des Abschreibungssatzes zwischen erneuerbaren und konventionellen Technologien bzw. Brennstoffen unterschieden werden. Für Erneuerbare Wärme sollte daher ein höherer Abschreibungssatz gelten. Ansonsten würde sich die relative Stellung der bereits heute durch das MAP geförderten Erneuerbaren-Wärme-Technologien deutlich verschlechtern. Wir halten für Erneuerbare Technologien bzw. Brennstoffe einen um 2 Prozentpunkte jährlich höheren Abschreibungssatz als für konventionellen Technologien für notwendig, um einen Lenkungseffekt zugunsten der Erneuerbaren Wärme zu erzielen.
- **Förderhöhe:** Die Förderung muss sich am MAP orientieren (Mindest-Untergrenze). Die MAP-Fördersätze entfalten angesichts der gesunkenen und perspektivisch weiter niedrigen Öl- und Gaspreise nur eine geringe Anreizwirkung (und bedürfen einer Anpassung). Die bisher für alle Heizsysteme geplante Abschreibung von 11 % ist für Erneuerbare Wärme keineswegs ausreichend, um die notwendigen Mengenimpulse auszulösen. Für Erneuerbare Energien-Technologien sollte die Förderhöhe bei 31 % liegen, entsprechend der vorher dargestellten Differenzierung.

- **Förderfähigkeit:** Dabei sind **Einzelheizungen** (z.B. Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Holzhackschnitzelanlagen, Pelletkessel und -öfen, Scheitholzvergaserkessel, sonstige Bioenergieanlagen) und **leitungsgebundene Technologien** (Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetz) gleich zu behandeln und als Förderungstatbestände in das Fördermodell aufzunehmen.

Konkret sollen die Investitionskosten

- für EE-Wärmeerzeuger, (Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Holzhackschnitzelanlagen, Pelletkessel und -öfen, Scheitholzvergaserkessel, sonstige Bioenergieanlagen) und Speicher,
- für einen neuen Brennwertkessel, in dem jährlich mehr als 50% flüssige oder gasförmige Biomasse eingesetzt wird, oder
- für eine neue Übergabestation zum Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz, in das zum Zeitpunkt des Anschlusses mehr als 50% Wärme aus Erneuerbaren Energien eingespeist wird, .

mit dem höheren Abschreibungssatz gefördert werden.

- **Kumulierbarkeit:** Sollte kein höherer Abschreibungssatz für Erneuerbare Heizsysteme eingeführt werden sollte, muss stattdessen die Kumulierbarkeit mit dem MAP möglich sein. Ansonsten würde sich das Verhältnis der Investitionskosten von konventionellen zu erneuerbaren Wärmeerzeugern deutlich zuungunsten der Erneuerbaren Wärme verschlechtern.
- **Degressive Gestaltung:** Um gleich zu Beginn dem Heizungsmarkt einen deutlichen Impuls zu geben, sollten die Fördersätze degressiv gestaltet werden. Die jährliche **Degression** für Neuanlagen sollte 0,1 Prozentpunkte betragen.
- **Rückwirkendes Inkrafttreten:** Um einen Aufschub von Investitionen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der Abschreibung rückwirkend zum 01.01.2015 eingeführt werden.
- **Vermietetes Wohneigentum** sollte in die Förderung einbezogen werden, um gleich nach dem Erwerb von Immobilien steuerlich geförderte Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Sichergestellt muss aber sein, dass es einen Ausgleich für die Mieter gibt.
- **Kappungsgrenze:** Sie sollte auf 30 000 Euro festgelegt werden, um in der Regel die volle Abschreibung der bei Erneuerbarer Wärme meist höheren Investitionen zu ermöglichen.

Kontaktdaten der zuständigen Referenten:

Harald Uphoff (BEE)

harald.uphoff@bee-ev.de

030 – 275 8170 23

Hans-Albrecht Wiehler (BBE)

wiehler@bioenergie.de

030 - 246 399 51

Manuel Battaglia (BSW)

battaglia@bsw-solar.de

030 – 29 777 88 92

Michael Koch (BWP)

koch@waermepumpe.de

030 – 208 7997 19

Gregor Dilger (GtV - BV Geothermie)

gregor.dilger@geothermie.de

030 – 200 95 495 0

Jens Dörschel (DEPV)

doerschel@depv.de

030 – 688 1599 57

Guido Ehrhardt (Fachverband Biogas)

guido.ehrhardt@biogas.org

030 – 275 8179 16

Hubert Hegele (WFG)

hubert.hegele@wirtschaftsforum-geothermie.de

0821 – 56 99 300 44